



Stadtrecht			
Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Hanau			
Stadtverordneten- beschluss: 24.1.2011	Ausfertigung: 25.1.2011	Veröffentlichung: 26.1.2011	Inkrafttreten: 27.1.2011
1. Änderung: 8.2.2021 § 4 Abs. 1, S. 1 § 5	9.2.2021	11.2.2021	12.2.2021

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau in der Sitzung am 24.01.2011 folgende Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Hanau beschlossen:

§ 1

Aufgaben

- (1) Zur Wahrung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Senioren) wird ein Seniorenbeirat gebildet, der unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden ist.
- (2) Aufgaben des Seniorenbeirates sind insbesondere:
 - a) die Interessen der Senioren gegenüber dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung wahrzunehmen,
 - b) die städtischen Organe in Fragen, die Senioren in Hanau betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten,
 - c) die Stärkung des Rechts der älteren Menschen auf Selbstbestimmung, Fürsorge und ihre Integration in die Gesellschaft,
 - d) Wahrung und Verbesserung der Lebensqualität von Senioren,
 - e) Mitwirkung bei der Gestaltung der Seniorenpolitik der Stadt. Hierzu gehören unter anderem
 - Einrichtung und Ausbau von Sozialen Diensten und Angeboten für Senioren,
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements der Senioren,
 - Bau-, Wohnungs- und Verkehrsfragen, insbesondere bei der Konzeption von altengerechten Wohnungen, sowie der Sicherheit im Verkehr und im Wohnumfeld.

- f) Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Zusammenarbeit mit politischen Organisationen und Fachgremien sowie Vertretung in überregionalen Gremien (z.B. Landesseniorenbeirat),
 - g) Kontaktpflege zu den Senioreninitiativen in den einzelnen Ortsbezirken und Förderung des Erfahrungsaustausches,
 - h) Beratung und Unterstützung des Seniorenbüros
- (3) Der Seniorenbeirat legt einmal pro Jahr der Stadtverordnetenversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 2

Mitwirkungsrechte

- (1) Der Seniorenbeirat erhält die Vorlagen über geplante Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis.
- (2) Der Seniorenbeirat wird zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse eingeladen und kann zu Angelegenheiten, die Senioren betreffen, gehört werden.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören bis zu 2 Mitglieder aus jedem Ortsbezirk an.
- (2) Wählbar ist nur, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat und seinen Hauptwohnsitz im jeweiligen Ortsbezirk hat. Im Übrigen findet § 31 der Hessischen Gemeindeordnung Anwendung.
- (3) Nach Wegzug aus dem Ortsbezirk, Verzicht oder Tod endet das Mandat.
- (4) Endet ein Mandat während der Wahlzeit oder werden Ausschlussgründe gem. § 32 der Hessischen Gemeindeordnung nach der Wahlversammlung festgestellt, rückt die oder der nächste noch nicht berücksichtigte Bewerberin oder Bewerber der Wahlversammlung nach, die oder der die höchste Anzahl von Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden in der nächsten Sitzung zu ziehende Los. Die geschäftsführende Stelle des Seniorenbeirates stellt das Ausscheiden und die Nachfolge fest.
- (5) Wird in der Wahlversammlung nur ein oder kein Bewerber gewählt, verringert sich die Anzahl der Mitglieder bis zum Ende der Wahlzeit. Gleiches gilt, sollte nach Ausscheiden eines Mitgliedes ein weiterer Bewerber nicht zur Verfügung stehen.

§ 4

Wahl

- (1) In jedem nach der Hauptsatzung bestimmten Ortsbezirk werden in einer öffentlichen Wahlversammlung im September 2021 nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen zwei Mitglieder gewählt. Bei Einverständnis aller anwesenden Wahlberechtigten kann auf eine geheime Wahl verzichtet werden.

- (2) Tag und Ort der Versammlungen werden vom Magistrat mindestens einen Monat vor der Wahlversammlung durch amtliche Bekanntmachung bekannt gemacht.
- (3) Wahlberechtigt ist nur, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat und seinen Hauptwohnsitz im Ortsbezirk hat. Im Übrigen findet § 32 der Hessischen Gemeindeordnung Anwendung.
- (4) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 5 Wahlzeit

Die Wahlzeit des Seniorenbeirates endet am 30.09.2021.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Seniorenbeirat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorstand, bestehend aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist eine Nachfolge zu wählen.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Seniorenbeirates. Er hat insbesondere die ihm vom Seniorenbeirat allgemein oder im Einzelfall zugewiesenen Aufgaben zu erledigen.
- (4) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Übrigen sind die für den Seniorenbeirat geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Sitzungen des Seniorenbeirates

- (1) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Oberbürgermeister oder einem von ihm benannten Vertreter. Die weiteren Sitzungen werden durch den oder die Vorsitzende unter Angabe der zur Beratung anstehenden Gegenstände mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
- (2) Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Seniorenbeirates dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
- (3) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unter Angabe einer Begründung Anträge zur Tagesordnung stellen.

§ 8
Beschlussfähigkeit

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.